

Statuten OKJA-BL

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „OKJA-BL“ (Verein Offene Kinder & Jugendarbeit Baselland und Region) besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Liestal.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ist Dachverband und Fachstelle der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Baselland und der Region.

Der Verein:

- setzt sich fachlich, ideell und politisch für die lokalen, regionalen und kantonalen Interessen Offener Kinder- und Jugendarbeit ein,
- fördert die Anerkennung von Offener Kinder- und Jugendarbeit und betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit,
- vermittelt Informationen und organisiert Bildungsveranstaltungen und trägt dadurch zur Förderung von professioneller Offener Kinder- und Jugendarbeit bei,
- bietet Fachvertretenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Plattform für Vernetzung, Reflexion und Diskussion mit dem Ziel von Weiterentwicklung und Qualitätssicherung,
- ist in Kinder- und Jugendfragen Ansprechpartner für die Kantone und Gemeinden.

Als Verein, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, ist er nicht gewinnorientiert und politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

- a) Gemeinden
- b) Angeschlossene Organisationen von Gemeinden
- c) Organisationen Offener Kinder- und Jugendarbeit

- a) Die Mitglieds-kategorie „Gemeinden“ steht offen für Gemeinden im Kanton BL und in den angrenzenden Kantonen.

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde bedeutet, dass die von der Gemeinde selber betriebenen Institutionen automatisch Mitglied sind.

Das Stimmrecht der Gemeinden soll von dieser an eine oder mehrere Fachpersonen delegiert werden, welche es im Namen der Gemeinde wahrnehmen.

- b) Die Mitgliedskategorie „Angeschlossene Organisationen von Gemeinden“ steht Organisationen offen, welche für eine Gemeinde im Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Die Mitgliedschaft kann kostenlos beantragt werden, wenn die entsprechende Gemeinde Mitglied des Vereins ist. Ist die Gemeinde nicht Mitglied, kann die Organisation den Mitgliederbeitrag analog zu den Kosten der Mitgliedschaft für die entsprechende Gemeinde entrichten und so Mitglied werden.

- c) Die Mitgliedskategorie „Organisationen“ steht Organisationen offen, welche für mehrere Gemeinden im Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit tätig sind..

Die Mitgliedschaft kann kostenlos beantragt werden, wenn die entsprechenden Gemeinden Mitglied sind. Sind die Gemeinden nicht Mitglied, kann die Organisation den Mitgliederbeitrag für alle Trägergemeinden entrichten und so Mitglied werden. Sind nur einzelne Trägergemeinden Mitglied beim OKJA-BL wird diese Einwohnerzahl bei der Berechnung dieses Mitgliederbeitrags abgezogen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder können an Vernetzungstreffen teilnehmen und werden an die GV eingeladen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Drittleistungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge sind abhängig von der Einwohnerzahl und werden jeweils an der Generalversammlung (GV) festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand in Härtefällen für einzelne Mitglieder für jeweils ein Jahr den Mitgliederbeitrag reduzieren.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Austritt / Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied durch seine Handlungen die Interessen oder den guten Ruf des Vereins gefährdet..

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Zudem kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einsetzen und mit einem Pflichtenheft dieser einzelne seiner Aufgaben übertragen.

8. Generalversammlung (GV)

Die GV findet einmal jährlich statt.

Zur GV werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der GV sind mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder Aktivmitglieder, die mindestens einen Fünftel der Anzahl Stimmen repräsentieren können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV unter Angabe der dabei zu behandelnden Themen oder Geschäften verlangen.

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

An der GV sind die Aktivmitglieder nach folgendem Schlüssel stimmberechtigt:

Anzahl Einwohner	Anzahl Stimmen
<5'000	1
5'000 - 10'000	2
10'000 - 15'000	3
>15'000	4

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen oder Projekten einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Mit Ausnahme des Präsidiums organisiert und konstituiert sich der Vorstand selbst nach folgenden Ressorts:

- a) Präsidium und Vizepräsidium / Co-Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der Vorstand kann weitere Ressorts definieren.

Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied für mehrere Ressorts zuständig ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanz im Vorstand können bis zur Bestätigung durch die GV durch den Vorstand provisorisch selber neu besetzt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat ein Anrecht auf Vergütung von Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die GV wählt als Revisionsstelle zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2017, sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Co. Präsidentin

Co. Präsident

Jennifer Perez

Philippe Baumann